

# RS OGH 2002/10/22 11Os58/02, 13Os25/07m, 13Os59/07m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.2002

## Norm

StGB §278a

## Rechtssatz

Die Gründung und Führung eines Scheinunternehmens zum Zweck der Tarnung, der häufige Wechsel der von den Mitgliedern benützten mit Wertkarten betriebenen Mobiltelefone, das Verwenden von Codewörtern bei den Telefonaten und die Gegenobservation stellen den tatbildlichen Versuch dar, sich auf besondere Weise gegen Strafverfolgungsmaßnahmen abzusichern.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 58/02  
Entscheidungstext OGH 22.10.2002 11 Os 58/02
- 13 Os 25/07m  
Entscheidungstext OGH 02.05.2007 13 Os 25/07m  
Vgl auch; Beisatz: Bei den Abschirmungsmaßnahmen muss es sich um solche qualifizierter Natur handeln, die über die sonst bei der Verwirklichung derartiger verbrecherischer Vorhaben ohnedies üblichen Vorsichtsmaßnahmen hinausgehen und die besondere Gefährlichkeit der Organisation zum Ausdruck bringen.  
(T1)
- 13 Os 59/07m  
Entscheidungstext OGH 20.06.2007 13 Os 59/07m  
Vgl auch; Beis ähnlich T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0117028

## Dokumentnummer

JJR\_20021022\_OGH0002\_0110OS00058\_0200000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)